



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

325
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 5. August 2013

Nummer 31

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
520.	3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 326	528.	I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2013 Seite 331
521.	6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 326	529.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 333
522.	Vermessungsgenehmigung II, Erlöschung Dipl.-Ing. Hagen Lenzke ./ . st. g. V. T. Thorsten Jansen Seite 326	530.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen Seite 333
523.	Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal Kreisgraben, Reihengräberfeld, Gem. Langerwehe Seite 327	531.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen Seite 333
524.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Sekundarschule vom 16. Juli 2013 Seite 327	532.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 333
525.	Genehmigungsantrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Primagas Energie GmbH & Co. KG, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld Seite 329	533.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 333
526.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leppe im Bereich der Gemeinden Marienheide, Engelskirchen und Lindlar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Leppe“) Seite 330	E	Sonstige Mitteilungen
527.	Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren Seite 331	534.	Literaturhinweis Seite 333

Als Sonderbeilagen:

Karte zu Überschwemmungsgebiet Leppe

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

520. 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

1. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) folgende 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

§10
Verbandsvorsteher

(4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, alleine Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abzugeben.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (NVR) in ihrer Sitzung am 28. Juni 2013 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes NVR wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 3. Satzungsänderung des Zweckverbandes NVR tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.2-NVR/3

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 326

521. 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

1. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) folgende 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg:

§10
Verbandsvorsteher

(4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, alleine Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abzugeben.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ (VRS) in ihrer Sitzung am 28. Juni 2013 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 6. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes VRS tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.2-VRS/6

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 326

522. Vermessungsgenehmigung II, Erlöschung Dipl.-Ing. Hagen Lenzke ./. st. g. V. T. Thorsten Jansen

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/173/13

Köln, den 29. Juli 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hagen Lenzke, Eupener Straße 272, 52076 Aa-

chen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den st. g. Vermessungstechniker Thorsten Jansen ist mit Wirkung zum 31. Juli 2013 erloschen.

Im Auftrag
gez. Schäfer

Abl. Reg. K 2013, S. 326

523. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal Kreisgraben, Reihengräberfeld, Gem. Langerwehe

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-21.02

Köln, den 18. Juli 2013

Ich habe die Gemeinde Langerwehe veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Kreisgraben; Reihengräberfeld
Flur 13, Flurstücke 1,2, 65 (Bund)
Flur 14, Flurstücke 14, 15
Gemeinde Langerwehe

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Langerwehe am 8. Juli 2013.

Im Auftrag
gez.: Schmitz

Abl. Reg. K 2013, S. 327

524. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Sekundarschule vom 16. Juli 2013

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GN NRW S. 514) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Mechernich und die Gemeinde Kall folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Im Interesse einer ortsnahen und zukunftsfesten Schulentwicklung haben die Räte der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall am 20. November 2012 beschlossen, eine gemeinsame Sekundarschule mit Standorten in beiden Kommunen zu errichten. Die Bezirksregierung Köln hat den gemeinsamen Antrag unter der Bedingung genehmigt, dass die Aufgaben des Schulträgers auf die Stadt Mechernich übertragen werden. Die zwischen den Kommunen abzuschließende öffentlich – rechtliche Vereinbarung erfüllt diese Bedingung und regelt darüber hinaus auch Einzelheiten der Übertragung.

§ 1 Errichtung und Standorte

(1) Die Stadt Mechernich und die Gemeinde Kall haben gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW eine gemeinsame Sekundarschule errichtet, die beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 ihren Betrieb aufnehmen wird.

(2) Die Sekundarschule führt die Bezeichnung „Sekundarschule Mechernich – Kall“.

(3) Die Sekundarschule Mechernich – Kall wird gemäß § 83 Abs. 4 SchulG NRW an zwei Standorten geführt mit einem Hauptstandort in Mechernich und einem Teilstandort in Kall.

(4) Zum Zeitpunkt der Errichtung wird der Hauptstandort in Mechernich vierzünftig und der Teilstandort Kall zweizünftig eingerichtet und geführt.

(5) Über eine Änderung der grundsätzlichen Zügigkeit am Hauptstandort Mechernich befindet die Stadt Mechernich nach Anhörung der Gemeinde Kall. Davon unbenommen bleiben Änderungen der Zügigkeit, die sich aus der Veränderungsrate (Zugänge von anderen Schulen) ergeben. Über eine Änderung der grundsätzlichen Zügigkeit am Teilstandort Kall bedarf es des Benehmens der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall.

(6) Die Sekundarschule Mechernich – Kall wird mit allen Jahrgängen an den beiden Standorten (vertikale Gliederung) geführt.

§ 2 Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW i. V. § 23 Abs. 1 GkG NRW delegierend auf die Stadt Mechernich übertragen.

(2) Zum Zwecke des gegenseitigen Informationsaustausches werden jährlich mindestens zwei Gesprächstermine zwischen den Vereinbarungspartnern unter Beteiligung der Schulleitung vereinbart.

(3) Die Stadt Mechernich beteiligt die Gemeinde Kall an allen Entscheidungen, die sie als Schulträger trifft, sofern der Teilstandort Kall hiervon betroffen ist.

§ 3 Organisation, Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (Sekretärin, Hausmeister/in, Schulsozialarbeiter/in).

(2) Die Kommunen organisieren den Ganztags sowie die Mittagsbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Mittagsverpflegung an Ihrem Standort eigenverantwortlich.

§ 4 Kosten

(1) Jede Kommune trägt alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Einrichtung, Erweiterung, Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie mit dem Betrieb ihres Standortes entstehenden Kosten gemäß §§ 94 ff. SchulG

NRW und führt die Maßnahmen eigenverantwortlich aus.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort.

§ 5 Budget

(1) Die Kommunen stimmen das für ihren Standort zur Verfügung zu stellende Budget für den laufenden Schulbetrieb, wie Unterrichtsmaterialien, Kosten der Lernmittelfreiheit, Ausstattung pp. und die Berechnungsgrundlage aufeinander ab.

(2) Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten zu den einzelnen Standorten oder den jeweils dort beschulten Schülerinnen und Schülern nicht möglich ist, erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der jeweils anzuwendenden Schülerzahl auf der Basis der Schulstatistik (z. Z. 15. Oktober eines jeden Jahres). Soweit die Stadt Mechernich in ihrer Eigenschaft als Schulträger in Vorleistung tritt, sichert die Gemeinde Kall eine unverzügliche Begleichung zu.

§ 6 Sonstige Kostenvereinbarung

(1) Die Schüleransätze, die für die Erhebung und Berechnung der Zuweisungen an die Gemeinde Kall und die Stadt Mechernich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GfG) maßgeblich sind, werden in Bezug auf die Sekundarschule unmittelbar der jeweiligen Standortkommune angerechnet und unmittelbar an diese ausgezahlt.

(2) Die Stadt Mechernich wird die GfG-Mittel so beantragen, dass die in Absatz 1 vereinbarte Regelung realisiert werden kann (z. B. gesonderte Ausweisung der am Teilstandort Kall beschulten Schülerinnen und Schüler).

(3) Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers verbundenen Verwaltungsaufwand erstattet die Gemeinde Kall der Stadt Mechernich für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 eine jährliche Pauschale in Höhe von 2 500,- €. Vor Beginn des Schuljahres 2015/2016 wird diese Pauschale geprüft und gegebenenfalls angepasst. Ungeachtet dessen erfolgt eine Anpassung ab dem Jahr 2016 entsprechend den jeweiligen Tarifsteigerungen im Bereich des öffentlichen Dienstes (z. Z. TVöD).

(4) Aufgaben, die die Stadt Mechernich im Einzelfall im Auftrag der Gemeinde Kall für deren Standort übernimmt, werden dieser gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

§ 7 Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der Stadt Mechernich und der Gemeinde Kall unangetastet.

§ 8 Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Mechernich, die die Stadt Mechernich in ihrer Eigenschaft als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinde Kall oder den dortigen Standort haben, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Kall. Für den Fall, dass die Stadt Mechernich aufgrund der zu erwartenden Schulentwicklung die Auflösung der Sekundarschule beabsichtigt, ist die Gemeinde Kall vorher anzuhören.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunal-politischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

(3) Die Stadt Mechernich verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zuständigen kommunal-politischen Gremium der Gemeinde Kall über die Entwicklung der Sekundarschule sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

§ 9 Sonstiges

(1) Für den Fall, dass die Sekundarschule Mechernich – Kall oder der Teilstandort in der Gemeinde Kall aufgelöst werden muss oder aufgelöst wird, erklärt sich die Stadt Mechernich bereit, Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kall haben, entsprechend der für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Mechernich geltenden Bestimmungen an einer entsprechenden Schule oder am Standort Mechernich aufzunehmen.

(2) Die Gemeinde Kall erklärt sich bereit, im Bedarfsfalle mit der Stadt Mechernich eine Beschulungsvereinbarung zu schließen, in der sie einer Anrechnung der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde auf die Schülerzahlen der Stadt Mechernich zustimmt.

§ 10 Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Die Kündigung kann sich nur auf die Einrichtung neuer Klassen beziehen. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen.

(4) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Sekundarschule Mechernich – Kall obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner.

Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 11 Bereitschaft zur Nachbesserung, Streitigkeiten

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Sekundarschule Mechernich – Kall Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Mechernich, 16. Juli 2013	Kall, 16.07.2013
Für die Stadt Mechernich Dr. Hans-Peter Schick Bürgermeister	Für die Gemeinde Kall Herbert Radermacher Bürgermeister
Thomas Hambach Erster Beigeordneter	Michael Heller Allgemeiner Vertreter

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.02

Im Auftrag
gez. Marx

525. Genehmigungsantrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Primagas Energie GmbH & Co. KG, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0033/13/0901.1-4-Wu

Köln, den 5. August 2013

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des BImSchG und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Primagas Energie GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (Ziffer 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Gelände in 52396 Heimbach, Gemarkung Heimbach, Flur 20, Flurstück 57.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist die Errichtung und der Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 48 Tonnen.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist für den Winter 2013 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12. August 2013 bis 11. September 2013

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146/2, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/ 1 47-40 93
2. Stadtverwaltung Heimbach, Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach, Zimmer 14, montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder bei den oben genannten Auslegungsstellen in der Zeit vom 12. August 2013 bis einschließlich den 25. September 2013 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungen der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt geben. Auf Verlangen der Person, die Einwendungen erhoben hat, werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die frist- und formgerecht gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen werden am

8. Oktober 2013, ab 10.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Heimbach, Hengebachstraße 14, Zimmer 6 mit der Antragstellerin und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an selber Stelle am darauffolgenden Tag ab 10.00 Uhr weitergeführt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2013, S. 329

526. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leppe im Bereich der Gemeinden Marienheide, Engelskirchen und Lindlar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Leppe“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Leppe wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Leppe – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 16+100 – im Bereich der Gemeinden Marienheide, Lindlar und Engelskirchen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Leppe und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Leppe, Stand 23. Januar 2013, un-

terzeichnet am 6. Februar 2013) und in sieben Karten Nr. 1/7 bis Nr. 7/7 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Leppe, Stand 23. Januar 2013, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den in § 1 der Verordnung genannten Gemeinden – jeweils für das jeweilige Gemeindegebiet – und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördliche Verordnung des Überschwemmungsgebietes der Leppe vom 13. September 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 5 vom 2. Februar 2004, Sonderbeilage und die vorläufige Sicherung (Az.: 54.2.12.1-Ag 4), veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 10, Seite 108, lfd. Nr. 172 vom 11. März 2013 aufgehoben.

Köln, den 18. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.. 54.2.12.1 – Ag 4

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 330

527. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(12.0)-8Hü

Köln, den 25. Juli 2013

Die Fa. Dynamit Nobel GmbH in Leverkusen beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme in einer Menge von 1 314 000 m³/a zu Sanierungszwecken mittels vorhandener Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 25 auf dem Betriebsgelände in Leverkusen-Schlebusch.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVP wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2013, S. 331

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

528. I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land mit Beschluss vom 6. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 288 300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 288 300 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf	1 253 300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf	1 211 300 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42 000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 245 600 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15 000 € überschreiten, sind als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses (z. B. Rückstellungen, Abschreibung, etc.) werden durch den Vorstandsvorsteher genehmigt.

§ 8

Deckungsfähigkeit der Produkte

Die im Haushaltsplan des VHS-Zweckverbandes Bergisch Land aufgenommenen Produkte bilden ein Gesamtbudget im Sinne des § 21 GemHVO NRW.

Es bestehen folgenden Regelungen:

1. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
2. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen
3. Mehraufwendungen einzelner Aufwandspositionen können durch Einsparungen bei anderen Aufwandspositionen ausgeglichen werden. Gleiches gilt für konsumtive wie investive Auszahlungen.
4. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen der Ziff. 1, 2. und 3. gelten nicht als überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.
5. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Wermelskirchen, den 6. Juni 2013

gez.

R i e m s c h e i d	M ü l l e r	S c h ü l l e r
Vorsitzender der	Mitglied der	Schriftführerin
Verbands-	Verbands-	
versammlung	versammlung	

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 83 Abs. 5 GO NRW dem Landrat in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15. Juli 2013 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 22. Juli 2013 bezüglich der Haushaltssatzung keine aufsichtsbehördliche Bedenken erhoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Bergisch Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 24. Juli 2013

Der Vorstandsvorsteher
In Vertretung

gez. M i e s e n
VHS-Direktor

**529. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071636074, 3071528438, 351022629

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

22. Oktober 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 22. Juli 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 333

**530. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3000067649, 3001014343 und 4000015935.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 24. Juli 2013

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 333

**531. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000867766.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vor-

legung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 24. Juli 2013

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 333

**532. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222215117 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 26. Juli 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 333

**533. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 381595776 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Juli 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 333

E Sonstige Mitteilungen

534. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 109. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2013. 109 Lfg. Stand: Juli 2013, 186 S. + CD 71,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2013, S. 333

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.